der Reitter Wasserkraftanlagen GmbH & Co. KG ("Reitter")



A. Allgemeiner Teil

§ 1 Vertragsschluss, ausschließliche Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Reitter

- 1.1. Sämtliche Verträge und Geschäftsverbindungen kommen unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: "AGB") zustande.
- 1.2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Reitter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

Verwendet der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss eigene AGB, ist er verpflichtet, Reitter hierauf hinzuweisen. Erfolgt dies nicht, so gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass der Vertragspartner darauf verzichtet, aus seinen AGB Rechte herzuleiten, soweit diese den AGB von Reitter widersprechen.

1.3. Treffen diese AGB keine ausdrückliche Regelung, gilt das Gesetz. Dies kann durch AGB des Vertragspartners nicht zum Nachteil von Reitter abgedungen werden.

§ 2 Haftungsbegrenzung, Abtretung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

- 2.1. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verschulden von Reitter vor und bei Vertragsschluss im Sinne des § 311 BGB, unerlaubter Handlung und nicht vorhersehbarer Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Reitter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sich Reitter nicht gemäß § 831 BGB exkulpieren kann und bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit insoweit, als sich die Schadensersatzansprüche nicht auf die Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten) beziehen und nicht Gesundheitsschäden, Gegenstand der strittigen Forderung sind und nicht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz möglich ist.
- 2.2. Die Haftung von Reitter ist grundsätzlich begrenzt auf den jeweils entstehenden unmittelbaren vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 2.3. Soweit eine über § 2 Nummer 2.1. und Nummer 2.2. hinausgehende Haftung von Reitter verbleibt, ist dieser nur schadensersatzpflichtig, soweit er den Schaden in angemessener Höhe durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder im Rahmen von durch die Versicherungsaufsichtsbehörden genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können und kein Fall der Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt oder vorläge. Bei Leistungsfreiheit des Versicherers bleibt der Vermieter in Höhe desjenigen Betrages haftbar, den der Versicherer zu zahlen hätte, wenn kein Fall der Leistungsfreiheit vorläge.
- 2.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige ihm gegen Dritte insbesondere Versicherungen zustehende Ansprüche soweit er diese nicht zur Abdeckung eigener Schadensersatzpflichten benötigt, auf Verlangen an Reitter abzutreten, soweit dies nicht in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen ist.

§ 3 Aufrechnungsbeschränkung, Abtretungs- und Einziehungsermächtigungsausschluss

- 3.1. Der Vertragspartner ist berechtigt, mit einer unbestrittenen oder mit einer gegen Reitter rechtskräftig festgestellten Forderung, aufzurechnen.
- 3.2. Die Befugnis des Vertragspartners, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Einziehung von Forderungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag zu ermächtigen, wird ausgeschlossen.

§ 4 Leistungsverweigerungsrecht von Reitter

4.1. Werden Reitter nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die ernsthafte Bedenken darüber rechtfertigen, dass in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist oder Vermieter schon bei Vertragsschluss nicht mehr ausreichend zahlungsfähig war und dadurch der Anspruch auf die Zahlung des Entgelts oder sonstiger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis gefährdet ist, ist Reitter berechtigt, seine Leistung solange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt ist oder Sicherheit dafür geleistet wurde.



der Reitter Wasserkraftanlagen GmbH & Co. KG ("Reitter")

§ 5 Abrechnung

- 5.1. Reitter ist berechtigt, jederzeit Zwischenabrechnungen bzw. Vorauszahlungen zu verlangen.
- 5.2. Die berechneten Beträge sind spätestens innerhalb einer (1) Woche ab Rechnungszugang beim Mieter ohne Abzüge eingehend beim Vermieter zahlbar.
- 5.3. Ab dem 31-sten Tag nach Zugang der Rechnung besteht auch ohne Mahnung Verzug. Mahnkosten sind mit 5,00 EUR für die 1. Mahnung und 10,00 EUR für jede weitere Mahnung zu vergüten.
- 5.4. Zahlungen werden zunächst auf etwaige Auslagen und Fremdkosten von Reitter, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

§ 6 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 6.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der auf dieses verweisende Normen des internationalen Privatrechts.
- 6.2. Ist der Vertragspartner Kaufmann i. S. d Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Reitter in Rechtenstein. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner, Unternehmer gem. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 7 Vertragslücken

Sollte sich eine Regelungslücke in diesem Vertrag herausstellen, berührt diese nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, die lückenhaften Vertragsbestandteile durch solche Vertragsbestimmungen zu ergänzen, die dem insgesamt gewollten Vertragsinhalt wirtschaftlich und in rechtlich zulässiger Weise entsprechen oder im möglichst nahekommen.

B. Besondere Bedingen für Autokraneinsätze

§ 1 Kranleistungen

Reitter erbringt folgende Autokranleistungen:

1.1. Krangestellung

Krangestellung bezeichnet die Überlassung von Hebezeugen samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.

Reitter schuldet im Rahmen der Krangestellung die Überlassung eines für den Auftrag geeigneten Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik und des Arbeitsschutzes geprüft sowie betriebsbereit ist. Reitter schuldet weder das Anschlagen der Last noch die Gestellung geeigneter Anschlagmittel, wie z. B. Anschlagketten, -seile, Hebebänder, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders vereinbart. Für das überlassene Personal haftet Reitter nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.

Außer im Falle offenkundiger Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben ist der Reitter nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zu machenden Angaben, insbesondere zu Gewicht, Maßen, Mengen und sonstigen relevanten Besonderheiten der zu befördernden Lasten, nachzuprüfen oder zu ergänzen.

1.2. Kranarbeit

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Hebezeuges, und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Auftragnehmer nach dessen Weisung und Disposition. Hierzu zählt insbesondere auch der isolierte Schwergutumschlag mit Hilfe eines Kranes.

Reitter verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen. Reitter verpflichtet sich, insbesondere geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen geprüft sind, zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, insbesondere geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kraftfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist, einzusetzen



der Reitter Wasserkraftanlagen GmbH & Co. KG ("Reitter")

§ 2 Vertragsbeendigung, Leistungshindernisse

2.1. Reitter ist berechtigt, sich unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zu lösen, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art und trotz aller zumutbaren Anstrengungen zur Schadensverhütung wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu vermeiden sind.

Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche entfällt, wenn Reitter die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht beachtete. Im Fall des Rücktritts wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet.

2.2. Reitter ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Ladegut, Personal und/oder Dritte sofort zu unterbrechen. Reitter verliert seinen Anspruch auf Entgelt nicht bei höherer Gewalt oder wenn die Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengungen und äußerster Sorgfalt nicht abwendbar waren. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt nicht.

§ 3 Haftung von Reitter

Eine Haftung, insbesondere für die nicht rechtzeitige Gestellung, ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Unruhen, kriegerischen oder terroristischen Akten, Streik und Aussperrung, Blockaden von Beförderungswegen, witterungsbedingten Umständen, Straßensperrung sowie sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers, Haftung

- 4.1. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelndes Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, die Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z. B. Schwerpunkt, Art des Materials) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig und richtig anzugeben. Der Auftraggeber schuldet das Anschlagen der Last und stellt die geeigneten Anschlagmittel, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und Reitter von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht.
- 4.3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zuwegungen ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten.
- 4.4. Der Auftraggeber hat stets auf besondere Risiken hinzuweisen und diese entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, soweit sie aus der Sphäre des Auftraggebers stammen. Insbesondere hat der Auftraggeber die Angaben zu machen, die notwendig sind, damit Reitter die besonderen Erfordernisse hinreichend beurteilen kann.
- 4.5. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. an der Einsatzstelle sowie an den Zuwegungen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Gegebenenfalls hat Reitter auch Hinweise zu Möglichkeiten der Bodenuntersuchung bei unbekannter Bodenbeschaffenheit sowie Hinweise zur Ermöglichung der Bodenbeschaffenheit für einen sicheren Betrieb zu geben. Reitter hat auch sonstige geeignete Hinweise zu geben, die ihm als Betreiber typischerweise bekannt sind, soweit der Auftraggeber dieser erkennbar bedarf.
- 4.6. Hinsichtlich der Einsatzstelle und Zuwegung hat der Auftraggeber, soweit nötig, in Abhängigkeit insbesondere von den mitgeteilten Rad-, Ketten- und Stützdrücken, das mögliche Baufeld in einem geeigneten Umfang herzustellen. Sofern der Auftragnehmer vom vereinbarten, angewiesenen oder erkennbaren Baufeld abweichende Stellplätze nutzen will, hat er Reitter insoweit hinzuzuziehen und die Geeignetheit im Zusammenwirken mit Reitter festzustellen.
- 4.7. Der Auftraggeber ist verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zuwegungen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen oder auf



der Reitter Wasserkraftanlagen GmbH & Co. KG ("Reitter")

andere nicht erkennbare Hindernisse, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge und eingesetzten Geräte am Einsatzort beeinträchtigen könnten, hat der Auftraggeber hinzuweisen. Reitter weist ausdrücklich auf typische, in der konkreten Lage auftretende Risiken hin, wie Schächte oder Hohlräume bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit der Auftraggeber erkennbar solcher Hinweise bedarf oder diesbezüglich ausdrücklich fragt. Auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Kran- oder Transportleistung hinsichtlich des zu befördernden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden) hat der Auftraggeber hinzuweisen. Reitter hat auch hierbei die ihm als Betreiber möglichen Hinweise, z. B. auf ihm bekannte typische und besondere Risiken, zu geben, soweit dem Auftraggeber diese nicht erkennbar bekannt sind.

- 4.8. Unter Beachtung des Vorstehenden darf sich Reitter auf jedwede Angaben des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen.
- 4.9. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung von Reitter dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.
- 4.10. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs-, Hinweis- und Mitwirkungspflichten, so haftet er gegenüber Reitter für jeden daraus entstehenden Schaden. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung der Pflichten des Auftraggebers herrühren, hat er Reitter freizustellen.

C. Besondere Bedingungen für den Mietservice

§ 1 Kaution

Reitter behält sich vor, bei Abschluss des Vertrages oder während der Laufzeit des Vertrages die Gestellung einer im Sinne des § 315 BGB angemessen Kaution zu verlangen.

§ 2 Dauer des Mietverhältnisses

2.1. Das Mietverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Mietvertrages, sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich ein abweichender Zeitpunkt vereinbart ist.

Bei einem mündlichen Vertragsschluss beginnt das Mietverhältnis zum mündlich vereinbarten Zeitpunkt und, wenn dieser nicht eindeutig erweisbar ist, spätestens mit Übergabe des Mietgegenstandes.

- 2.2. Das Mietverhältnis endet bei einem auf bestimmten Zeitraum abgeschlossenem Mietvertrag mit Ablauf des letzten Tages. Bei einem auf unbestimmte Zeit vereinbarten Mitverhältnis entweder durch Kündigung von Reitter unter Wahrung einer Frist von zwei (2) Wochen oder mangels Kündigung durch den Vermieter mit der vollständigen Rückgabe des Mietgegenstandes einschließlich etwaigem Zubehör an Reitter und der beiderseitigen Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch die Vertragsparteien.
- 2.3. Der Mieter ist verpflichtet die Rückgabe rechtzeitig mindestens jedoch drei (3) Werktage im Voraus, gegenüber Reitter anzukündigen. Andernfalls verlängert sich das Mietverhältnis um mindestens drei (3) Werktage. Wird der Mietgegenstand durch den Mieter mit Einverständnis von Reitter unmittelbar einem Nachmieter überlassen, endet das Mietverhältnis mit dem Mieter, sobald Reitter die vorbehaltlose Empfangsbestätigung des Nachmieters zugegangen ist.

§ 3 Übergabe des Mietgegenstandes

- 3.1. Reitter ist verpflichtet, den Mietgegenstand mängelfrei und betriebsbereit zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Entgegennahme auf Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft zu prüfen. Mit beanstandungsfreier Entgegennahme anerkennt der Mieter den Mietgegenstand als mangelfrei und betriebsbereit an.
- 3.2. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter des Weiteren den Empfang der Gerätepapiere (Bedienungsanleitungen, etc.) soweit solche für die einzelnen zu vermietenden Geräte durch den jeweiligen Hersteller zur Verfügung stehen. Verzichtet der Mieter auf die Aushändigung der Gerätepapiere, so versichert er gleichzeitig, dass er über ausreichende Arbeitserfahrung mit dem gemieteten Gerät verfügt und über die Gefahren bei der Anwendung vollumfänglich informiert ist.
- 3.3. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren aus einer Verletzung der Obhutspflicht bezüglich des Mietgegenstandes durch Reitter auf den Mieter über, insbesondere diejenigen des Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, der Verschlechterung, der Beschädigung und vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte und sonstiger Delikte



der Reitter Wasserkraftanlagen GmbH & Co. KG ("Reitter")

ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlichen Polizeidienststelle und diesbezüglichen Beweissicherung sowie zur unverzüglichen Benachrichtigung von Reitter in allen vorgenannten Fällen verpflichtet.

§ 4 Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter, Reparatur und Wartungsarbeiten, Einsatzort, Gebrauchsüberlassung, Pfändungs- und sonstige Maßnahmen Dritter

4.1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an den vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen und durch geeignetes Fachpersonal oder durch Reitter oder durch sonstige fachkundige Unternehmen warten zu lassen und ausschließlich technisch geeignete und gesetzlich zulässige Betriebsmittel zu verwenden.

Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind durch den Mieter und seine Erfüllungsgehilfen voll umfänglich zu beachten und insbesondere eine Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden.

- 4.2. Reitter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen und technisch zu untersuchen und untersuchen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt Reitter, falls sich nicht ein Mangel herausstellt, den der Mieter pflichtwidrig nicht beseitigte.
- 4.3. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche durch ihn zu vertretenden Reparaturarbeiten auf seine Kosten durch Reitter ausführen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht dann nicht, wenn der Mieter nachweist, dass er die Reparaturarbeiten von einem durch ihn ausgewählten Fachunternehmen schneller und/oder kostengünstiger durchführen lassen kann. Vor Durchführung dieser Arbeiten ist Reitter zu benachrichtigen. Reitter ist berechtigt, für die Durchführung der Arbeiten verbindlich Anweisung zu erteilen, wie beispielsweise die Auswahl der Ersatzteile. In jedem Fall muss die Reparatur unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen.
- 4.4. Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte, die nicht Angestellte oder Arbeiter des Mieters sind, ist ausgeschlossen.
- 4.5. Der Mieter trägt die Kosten der Betriebsmittel. Vorhandene Betriebsmittel werden bei Übergabe und Restbestände bei Rückgabe des Mietgegenstandes vermerkt und entsprechend abgerechnet.

§ 5 Mietrückgabe des Mietgegenstandes, Schadensersatz

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehörs nach Ablauf des Mietverhältnisses gemäß Buchstabe C § 2 dieser ABG mangelfrei und gesäubert zurückzugeben.
- 5.2. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter erfolgt eine unverzügliche gemeinsame Überprüfung des Mietgegenstandes durch beide Vertragsparteien. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, wird der Zustand des Mietgegenstandes in einem durch den Mieter und von Reitter zu unterzeichneten Rückgabeprotokoll festgehalten. Soweit im Einzelfall über das Vorliegen von Mängeln keine Einigkeit der Vertragsparteien besteht, ist jede Vertragspartei berechtigt die Aufnahme ihrer Ansicht in das Rückgabeprotokoll zu verlangen. Jede der Vertragsparteien kann die Untersuchung des Mietgegenstandes durch die für Reitter örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen verlangen. Die Sachverständigenkosten tragen die Vertragsparteien je nach dem Ergebnis der Feststellungen des Sachverständigen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Mängeln im Verhältnis ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Sachverständige entscheidet auch verbindlich entsprechend dem Feststellungsergebnis darüber, in welchem Verhältnis die Parteien die Sachverständigenkosten zu tragen, verpflichtet sind.
- 5.3. Werden bei der Rückgabe Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden oder die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes festgestellt, ist der Mieter verpflichtet, die entstandenen angemessenen Kosten zu tragen, soweit diese durch den Mieter zu vertreten sind.
- 5.4. Werden Mängel, Schäden oder Wartungsbedürftigkeit erst später festgestellt ist der Mieter verpflichtet Reitter unverzüglich zu benachrichtigen und ihm eine Nachprüfung durch Besichtigung zu ermöglichen. Der Mieter ist in diesem Fall nur dann zum Ersatz der Reparatur- und Wartungskosten verpflichtet, wenn Reitter dem Mieter nachweist, dass der Mieter die Mängel, Schäden oder Wartungsarbeiten zu vertreten hat, beziehungsweise diesen während der Vermietung an den Mieter entstanden sind.
- 5.5. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche von Reitter bleibt hiervon unberührt.



der Reitter Wasserkraftanlagen GmbH & Co. KG ("Reitter")

§ 6 Berechnung des Mietzinses und Abgeltungsumfang

- 6.1. Der Mietzins versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe ohne Kosten für etwaige Transporte ab der Betriebsstätte von Reitter, sowie ohne Betriebsstoffe und ohne Personal von Reitter.
- 6.2. Der Mietzins bestimmt sich nach den festgelegten Tages- und Stundensätzen. Bei der Abrechnung nach Tagessätzen, kommt ein Tag immer dann zum Ansatz, wenn der Mietgegenstand nicht am Tag des Mietbeginns zurückgegeben wird, sowie für alle folgenden angebrochenen Tage.

D. Besondere Bedingungen bei Instandsetzung und Reparatur

§ 1 Leistungs- und Instandsetzungs- bzw. Reparaturbedingungen

1.1. Vertragsgrundlagen

Zum Angebot von Reitter gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen. Es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich Reitter das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis von Reitter, Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind die Kunden/Auftraggeber verpflichtet, individuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

1.2. Termine

Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die Reitter nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigungen u.a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

§ 2 Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

Zeiten für die Untersuchung eines Mangels beziehungsweise der erforderlichen Vorarbeiten für die Instandsetzung bzw. der Reparatur gelten als Arbeitszeit.

§ 3 Gewährleistung und Haftung

- 3.1. Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen usw., die keine Bauleistungen sind und für eingebautes Material beträgt ein (1) Jahr. Für Bauleistungen gilt das BGB.
- 3.2. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde dem Werkunternehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung Reitter oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht.
- 3.3. Ist der Werkunternehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.
- 3.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.

§ 4 Erweitertes Pfandrecht

Reitter steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem in seinem Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverwendung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Soweit die anlässlich von Reparaturen eingesetzten Ersatzteile o.ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich Reitter das Eigentum an diesen angebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Werkunternehmers aus dem Vertrag vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach oder hat Reitter deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Werkunternehmer den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde.